

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2019
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

TELEFON (+43-1) 249 59 -4005
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.kapfer@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 06.05.2019

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

BMF-160000/0004-III/5/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des AIFMG)

§ 23

Die in Abs. 1 und 2 AIFMG angesprochenen Analysen, inwieweit die Nutzung von Hebelfinanzierung zur Entstehung systemischer Risiken oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt, sollten auf die FMA übertragen werden.

Mangels Prüfkompetenz der OeNB ist jedenfalls in § 23 Abs. 6 AIFMG–E das Wort „Prüfung“ zu streichen. § 23 Abs. 6 AIFMG-E sollte demnach wie folgt lauten: „(6) Die FMA hat sich weitestmöglich auf die ~~Prüfungen~~, Gutachten und Analysen der OeNB gemäß Abs. 1 bis 3 zu stützen und kann sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.“

Zu Artikel 2 (Änderung des BWG)

§ 3 Abs. 8

Durch die ersatzlose Streichung des § 3 Abs. 8 im BWG entfallen auch die für KAG, ImmoKAG und BVK bereits bestehenden und im Hinblick auf den Sonderkreditinstitutstatus (Kollektive Asset Manager, Zuordnung zum Bereich Wertpapieraufsicht) jedenfalls sachlich gerechtfertigten Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 8 BWG. Die derzeit geltenden Ausnahmebestimmungen erklären § 70 Abs. 1a und 1b und § 79 Abs. 4 BWG für nicht anwendbar. § 79 Abs. 4a BWG wird reduziert und ist mit der Maßgabe anwendbar, dass nur Satz eins bis drei und der letzte Satz gelten.

Im Sinne der Beibehaltung des Status quo und vor dem Hintergrund des Sonderkreditinstitutstatus sollte § 3 Abs. 8 BWG nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern wie folgt lauten:

„(8) Für Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, finden § 70 Abs. 1b, § 79 Abs. 4 keine Anwendung. § 79 Abs. 4a ist mit der Maßgabe anwendbar, dass Informationen gemäß Satz zwei nur auf Anfrage und anlassfallbezogen für die Zwecke gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NBG zur Verfügung zu stellen sind.“

§ 44

Gemäß Abs. 1 Satz zwei und Abs. 5 sind elektronische Abschlussdaten von den meldepflichtigen Instituten weiterhin sowohl an die FMA als auch an die OeNB zu übermitteln. Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA als zuständige Behörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. Dass die technische Abgabe der Meldung direkt an die OeNB erfolgt, sollte wie bisher per FMA-Verordnung geregelt werden. Wir regen daher an, entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Regelung in § 14 Abs. 3b E-Geldgesetz 2010 und § 25 Abs. 3b ZaDiG 2018 auch im BWG die OeNB aus Abs. 1 Satz zwei und Abs. 5 zu streichen.

§ 69a und § 19 Abs. 4 FMABG

Gegenwärtige Situation und Herausforderung

Nachdem der Gesetzesentwurf sich zu § 19 FMABG mit dem Mittelzufluss zum Rechnungskreis Bankenaufsicht von Seiten des Bundes befasst, erlauben wir uns, auch den Mittelzufluss von Seiten der Kreditwirtschaft zu thematisieren. Gemäß § 69a Abs. 6 BWG werden die Kostenbeiträge der Kreditinstitute mit 1 vT des Mindesteigenmittelerfordernisses gedeckelt. Eine Kostenbeteiligung der Kreditwirtschaft entsprechend dem Aufwand, den die Beaufsichtigung der Kreditinstitute verursacht, wird innerhalb dieses Deckels zunehmend schwieriger. Wenngleich sich die Entwicklung der risikogewichteten Aktiva (und mithin der Mindesteigenmittelerfordernisse) als auch des Aufsichtsaufwandes auf das veränderte regulatorische Umfeld zurückführen lassen, haben sich beide in den letzten Jahren signifikant unterschiedlich entwickelt.

Grundlegend gelöst werden könnte das Problem, indem die starre Kostendeckelung mit 1 vT des Mindesteigenmittelerfordernisses durch die flexiblere Kostendeckelung im Rahmen der aufsichtsratspflichtigen Finanzplanung der FMA vollständig abgelöst würde. Zwischen den Mindesteigenmittelerfordernissen und dem Aufsichtsaufwand besteht auch unter dem Aspekt des effizienten Verwaltungsvollzuges kein zwingender oder risikoadäquater Zusammenhang. So kann

eine Krisensituation in der Kreditwirtschaft einen massiven Abbau von risikogewichteten Aktiva und gleichzeitig einen risikoadäquaten Aufbau von Ressourcen bei der Aufsicht indizieren.

Außerhalb von Krisensituationen kann der Aufsichtsaufwand auch dann einer Kostensteigerung unterliegen, wenn die Kreditwirtschaft risikogewichtete Aktiva abbaut oder auch nur konstant hält. Es entspricht aber keiner risikoadäquaten Aufsicht, Personal als wichtigsten Kostentreiber unabhängig von der Risikoentwicklung nur deswegen abzubauen, weil eine Kostensteigerung vorherrscht.

Vorschlag: Anpassung des Kostendeckels gem. Tariflohnindex für das Bank- und Versicherungsgewerbe

Deswegen sollte von einer Grundannahme ausgegangen werden, dass der Kostendeckel jedenfalls entsprechend der Entwicklung des Tariflohnindex für das Bank- und Versicherungsgewerbe angepasst werden sollte. Wird der seit 1986 fortgeschriebene Tariflohnindex für die Kredit- und Versicherungswirtschaft herangezogen, dessen Indexzahl sich zwischen 2002 und 2019 von 167,6 auf 244,1 oder um ca. 46 % erhöht hat, müsste die 2002 mit 0,8 vT des Eigenmittelerfordernisses festgelegte Deckelung heute schon bei ca. 1,17 vT liegen. Zusätzlich sollte berücksichtigt werden, dass in der Zwischenzeit auch der regulatorische Rahmen deutlich komplexer und anspruchsvoller geworden ist und einen entsprechend höheren Spezialisierungsgrad unter den AufsichtsmitarbeiterInnen erfordert, weswegen bereits heute eine aufwandsgerechte Kostenbeteiligung der Kreditwirtschaft deutlich schwieriger als noch 2002/03 ist.

Vorschlag: Auflösung der Subrechnungskreise im Rechnungskreis 1

Ein Beitrag zur Lösung des Problems könnte sich auch aus einer verwaltungsökonomisch sinnvolleren Kostenzuordnung, nämlich der Auflösung der Subrechnungskreise im Rechnungskreis Bankenaufsicht ergeben. Nach geltender Rechtslage sind jeweils gemäß § 69a Abs. 1 BWG, § 160 Abs. 1 BaSAG und § 56 Abs. 1 ESAEG eigene Sub-Rechnungskreise zu bilden. Obwohl alle drei Subrechnungskreise in Höhe von 1 vT des Mindesteigenmittelerfordernisses gedeckelt sind, stellt sich dieser Deckel naturgemäß nur für den größten Subrechnungskreis, der gemäß § 69a Abs. 1 BWG zu bilden ist, als Problem dar. Zugleich erweist sich die Kostenverrechnung der Bankenaufsicht über drei Subrechnungskreise bei weitgehend gleichem Kreis an Kostenpflichtigen als verwaltungsökonomisch fragwürdig. Dazu ist überdies zu berücksichtigen, dass zukünftig nicht mehr drei verschiedene Kostenrefundierungen an die OeNB auf Basis der gesonderten Kostenausweise gemäß § 79 Abs. 4b BWG, § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG und § 6 Abs. 6 ESAEG zu verrechnen sind. Infolge der Zusammenlegung der drei Subrechnungskreise könnte der Kostendeckel gemäß § 69a Abs. 6 BWG auf ein unter Berücksichtigung des Vollzuges von BaSAG und ESAEG angemessenes Niveau angehoben werden.

Vorschläge zur Werterhaltung des Bundesbeitrags

Gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz des Entwurfes zum FMABG soll der Bund zukünftig pro Geschäftsjahr (zusätzlich zum bereits bestehenden Bundesbeitrag) an die FMA einen Beitrag von 33 Mio. Euro zugunsten des Rechnungskreises 1 (Bankenaufsicht) leisten. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, eine finanzielle Mehrbelastung der Banken zu verhindern.

Es mag aus haushaltstechnischen Gründen auch nachvollziehbar sein, dass wie bereits beim Bundesbeitrag zu den Gesamtaufwandskosten in der Stammfassung zum FMABG wiederum ein

Fixbetrag gewählt wird (vgl. zu den damaligen Erwägungen: ErlRV 61 BlgNR 21 GP. 70). Der Gesetzgeber strebte schon mit dem Bundesbeitrag zu den Gesamtaufwandskosten der FMA einen mittel- und langfristigen Kostenanteil des Bundes von 10 % an und taxierte diesen Anteil vorläufig auf 3,5 Millionen Euro (vgl. ErlRV 61 BlgNR 21 GP. 70). Während allerdings die Gesamtaufwandskosten zwischenzeitlich aufgrund des stark europäisch bestimmten, regulatorischen Umfeldes auf ca. 69 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2018 angestiegen sind, beträgt der Bundesbeitrag zu den Gesamtaufwandskosten dazu gemäß § 19 FMABG nur 4 Mio. Euro oder 5,8 %. Dies zeigt, dass ein gesetzlicher Fixbetrag mit einer dynamischen Zielvorgabe nicht mithält.

Ohne eine Valorisierung des Bundesbeitrages zu den Bankaufsichtskosten bedeutet dies aber, dass es im Falle steigender Aufsichtskosten zu einer finanziellen Mehrbelastung der Banken bei gleichzeitiger Entlastung des Bundeshaushaltes kommt, was grundsätzlich nicht bezweckt ist. Folglich sollten sowohl der bestehende Bundesbeitrag zu den Gesamtaufwandskosten als auch der neu zu schaffende Bundesbeitrag zu den Bankaufsichtskosten valorisiert werden.

- **Vorschlag nach Vorbild des Salzburger Festspielfonds: Prozentuale Bundesbeteiligung an den nicht durch Erträge gedeckten Kosten**

Ein mögliches Beispiel für eine valorisierte gesamte Kostenbeteiligung des Bundes bietet die Regelung gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds, BGBl. Nr. 147/1950, wonach sich der Bund zu 40 % an den nicht durch Erträge gedeckten Kosten der Festspiele beteiligt. In entsprechender Weise könnte auch der Anteil der Bankaufsichtskosten, der auf die Banken umgelegt wird, langfristig konstant gehalten werden.

- **Vorschlag der Anpassung gem. Tariflohnindex für das Bank- und Versicherungsgewerbe**

Eine weitere Möglichkeit für eine Valorisierung des gesamten Kostenbeitrages des Bundes bietet eine Valorisierung nach Maßgabe des von der Statistik Austria verlautbarten Tariflohnindex für das Bank- und Versicherungsgewerbe, so dass jährlich im Rhythmus der FMA-Budgetplanung der Kostenbeitrag in dem Ausmaß geändert wird, in dem sich die Indexzahl seit der letzten Valorisierung geändert hat. Dadurch ginge jedenfalls eine marktübliche Personalkostenentwicklung nicht allein zu Lasten der Banken.

Problem der Aliquotierung des Bundesbeitrages und Vorschlag zum Zufluss des Bundesbeitrages ausschließlich an den Sub-Rechnungskreis 1

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein Bundesbeitrag wie vorgesehen zugunsten des Rechnungskreises 1 bedeutet, dass dieser Beitrag aliquot (d. h. im Verhältnis der direkt zuordenbaren Kosten der Subrechnungskreise zueinander) auf die drei Subrechnungskreise des Rechnungskreises 1 aufgeteilt werden müsste. Diese Folge erscheint uns nicht sachgerecht, weil die direkten Bankaufsichtskosten, die infolge der Aufsichtsreform von der OeNB zur FMA wandern, voraussichtlich hauptsächlich im Subrechnungskreis 1 zu verbuchen sein werden. Mithin würden die Subrechnungskreise 2 und 3 unverhältnismäßig stark entlastet. Deswegen regen wir – vorbehaltlich unserer obenstehenden Anregung zur Auflösung der Subrechnungskreise innerhalb des Rechnungskreises 1 – an, dass der Bundesbeitrag zu den direkten Bankaufsichtskosten innerhalb des Rechnungskreises 1 ausschließlich dem gemäß § 69a Abs. 1 BWG zu bildenden Subrechnungskreis gutzuschreiben ist. Diese Anregung ist hinfällig, wenn die drei Subrechnungskreise im Rechnungskreis Bankenaufsicht entsprechend unserer Anregung aufgelöst und zusammengelegt werden.

§ 70 Abs. 1c

Noch deutlicher hervorgehoben sollte werden, dass die Prüfaufträge der OeNB an die FMA ausschließlich im Einzelfall erteilt werden können: *„(1c) Die Oesterreichische Nationalbank kann im Einzelfall auf Basis eines Beschlusses ihres Direktoriums der FMA Aufträge zur Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung aus Gründen der Finanzmarktstabilität, aus makroökonomischen Gründen oder im Krisenfall erteilen.“*

Wir begrüßen im Sinne der Kosteneffizienz der Aufsicht, dass Prüfaufträge abzulehnen sind, wenn die durch den Prüfauftrag angeforderten Daten der OeNB bereits zugänglich sind. Die Einschränkung auf Daten, die der OeNB „gemäß § 79“ bereits zugänglich sind, ist allerdings zu eng gefasst – auch wenn Daten der OeNB aus anderen Kanälen (z.B. § 44 BWG, § 44b Abs. 2 NBG, § 21c FMABG) bereits zur Verfügung stehen, ist eine erneute Prüfung nicht angezeigt. Wir regen daher an, den Verweis auf § 79 im Zusammenhang mit den der FMA bereits zugänglichen Daten zu streichen:

„[...] oder die durch den Prüfauftrag angeforderten Daten der Oesterreichischen Nationalbank gemäß ~~§ 79~~ bereits zugänglich sind oder unverzüglich gemäß § 79 zugänglich gemacht werden können. [...]“

Wir begrüßen die Ausführungen in den Erläuterungen, dass das Vorliegen von Gefahr im Verzug für einen Prüfauftrag von der OeNB im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich zu begründen ist. Angesichts des normativen Charakters dieses Satzes ersuchen wir, diese Begründungspflicht auch im Text des § 70 Abs. 1c zu verankern.

§ 77d

Gemäß Abs. 3 haben die FMA und die Oesterreichische Nationalbank ihre Aktivitäten innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu koordinieren und einander sämtliche Informationen, Anbringen und Ersuchen unverzüglich wechselseitig zur Verfügung zu stellen. Nachdem die OeNB im Rahmen der Bankenaufsicht keine allgemeinen Analyseaufgaben mehr wahrnehmen soll und auch der Informationsfluss zwischen FMA und OeNB im Entwurf grundsätzlich erschöpfend geregelt wird (vgl. insb. § 79), sollte Abs. 3 entfallen.

§ 79

Abs. 1

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA als zuständige Behörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. Dass die technische Abgabe der Meldung direkt an die OeNB erfolgt, sollte wie bisher per FMA-Verordnung geregelt werden (vgl. § 74 Abs. 6 Z 2 lit. b).

Abs. 2

§ 79 Abs. 2 sollte eine vollständige Aufzählung der Daten enthalten, die von der OeNB der FMA zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist auch aus dem Grund wichtig, dass Tatbestände in anderen Bestimmungen auf den Katalog gemäß § 79 Abs. 2 BWG verweisen (u.a. § 70 Abs. 1c BWG, § 21c Abs. 1 FMABG). Daher sollte in § 79 Abs. 2 auch auf jene Daten gemäß § 44 verwiesen werden, bei denen die OeNB Meldeempfängerin ist (§ 44 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 5). Wenn die Anmerkung in dieser Stellungnahme zu § 44 aufgegriffen wird, wäre ein Verweis auf § 44 Abs. 7 zu ergänzen,

da sich dann aus dieser Bestimmung in Verbindung mit der betroffenen Meldeverordnung die Meldung der Daten an die OeNB ergeben würde.

Abs. 4

§ 79 Abs. 4 des Entwurfs erfordert den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff der OeNB auf bestimmte Daten, die bei der FMA aufgrund von Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten der Institute nach BWG, BaSAG oder SpG eingehen. Die Erläuterungen zu diesem Absatz stellen richtigerweise klar, dass der Datenzugriff der OeNB für die zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit dem Meldewesen, der makroprudentiellen Analyse bzw. in Krisenfällen dient. Hier sollte in Gesetz und Erläuterungen klargestellt werden, dass für diese Zwecke der Inhalt der Anzeige automationsunterstützt zu übermitteln ist, nicht aber das eingebrachte Anzeigeformular oder die der Anzeige (verpflichtend oder ergänzend) beigelegten Unterlagen. So sollte z.B. bei einer Anzeige über die Änderung in der Person des/r Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28 Abs. 4a BWG automationsunterstützt die OeNB über die Identität des/r neuen Vorsitzenden sowie eine positive Fit&Proper Einschätzung informiert werden. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 nicht geboten erscheint in diesem Beispielfall dagegen die Weitergabe des Anzeigenformulars, des beigelegten Lebenslaufs und des Strafregisterauszugs. Durch die angeregte Klarstellung wird der Zweck der Bestimmung, mithin der Zugang der OeNB zu den für ihre Aufgaben relevanten Informationen, erfüllt. Es wird aber keine der Intention der Aufsichtsreform widersprechende Doppelgleisigkeit in der Auswertung der Originaldokumente eingeführt.

Abs. 4a

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Daten, die gemäß dem zweitem Satz der OeNB zur Verfügung zu stellen sind, von dieser gemäß Abs. 2 zunächst der FMA zugänglich zu machen sind. Eine „Retournierung der Daten“ erscheint redundant; der zweite Satz kann sich unserem Verständnis nach lediglich auf die Übermittlung von Analysen beziehen. Entsprechend sollte die Einschränkung im dritten Satz, dass die übermittelten Informationen nicht der Bewertung von Einzelbankanalysen (inkl. Einzelbankenstresstests) dienen, sondern ausschließlich für die Zwecke gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NBG zu verwenden sind, bei der Übermittlung der Analysen maßgeblich sein.

Zusätzlich zu den oben angeführten technischen Anregungen möchte die FMA eine weitergehende Änderung zur laufenden Übermittlung von Einzelbankanalysen (inkl. Einzelbankenstresstests) der FMA an die OeNB vorschlagen. Das Feld analytischer Tätigkeiten ist in der Bankenaufsicht sehr weit. Im Sprachgebrauch wird als Analyse jede off-site (d.h. nicht vor Ort in dem Kreditinstitut) erbrachte Bewertung von Vorgängen in einem Institut bezeichnet. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Intention der Aufsichtsreform erscheint daher die Regelung in § 79 Abs. 4a BWG überschießend. Die Übermittlung sämtlicher Einzelbankanalysen an die OeNB widerspricht unserer Ansicht nach der Intention der Aufsichtsreform und begründet eine ungerechtfertigte und ineffiziente Doppelgleisigkeit zwischen FMA und OeNB. Neben der Verletzung des Prinzips der Verwaltungseffizienz stellt sich auch die rechtliche Frage (z.B. Datenschutz), ob Analysen, die ganz offensichtlich keinen Bezug zu den verbleibenden Zuständigkeiten der OeNB aufweisen, überhaupt übermittelt werden können. Analysen, die im Rahmen der behördlichen Aufsichtstätigkeit erstellt werden (als Beispiel sei die behördliche Würdigung der Geschäftsleiterernennung oder von Eigenmittelrückkäufen oder die standardmäßige Analyse des Anhang zum Prüfberichts von

sämtlichen in Österreich tätigen Instituten genannt), haben in der Regel weder Berührungspunkte mit Fragen der Finanzmarktstabilität, noch sind sie krisenindiziert.

Wir sprechen uns daher für folgende Formulierung des Abs. 4a aus:

(4a) Die FMA hat die Daten gemäß Abs. 2 und die sonstigen ihr zur Verfügung stehenden aufsichtlichen Informationen einer laufenden gesamthaften Auswertung für Zwecke der Bankaufsicht und zur Vorbereitung aufsichtsbehördlicher Ermittlungsverfahren zu unterziehen (Einzelbankanalyse einschließlich Einzelbankstresstest). Sie stellt der Oesterreichischen Nationalbank ~~diese Daten und jene Analysen einschließlich Stresstests~~ in geeigneter Form ~~laufend~~ elektronisch zur Verfügung, welche für die Zwecke des § 44b Abs. 1 Z 1 NBG notwendig sind. Die OeNB hat die übermittelten Analysen ausschließlich für ihre Aufgaben gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NBG zu verwenden und keine darüber hinausgehende Bewertung der Einzelbankanalysen einschließlich Einzelbankstresstests vorzunehmen. Diese Daten dienen nicht der Bewertung von Einzelbankanalysen, sondern sind ausschließlich für die Zwecke gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NBG zu verwenden. Wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Krisenfalls sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 BaSAG notwendig ist, hat die FMA auf Ersuchen zusätzlich im Einzelfall bestimmte Einzelbankanalysen zu erstellen und an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln sowie weitere Erläuterungen zu den Analyseergebnissen zu geben; [...]

Anlage zu § 25

In der Anlage zu § 25 sollten die Verweise auf die OeNB auch in Satz zwei der Z 9 gestrichen werden.

Es sollte neben Z 9 auch die Z 8 novelliert werden, nach der derzeit der Dienstleister in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten zur Zusammenarbeit mit FMA und OeNB verpflichtet wird. Durch den Wegfall der Zuständigkeiten der OeNB betreffend der Einzelbankaufsicht ist eine Zusammenarbeit des Dienstleisters mit der OeNB nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des BMSVG)

§ 39

Abs. 1

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. In § 39 Abs. 3 zweiter Satz BMSVG-E wird ohnehin die Möglichkeit eröffnet, dass mittels FMA-Verordnung die technische Abgabe der Meldungen direkt an die OeNB vorgesehen werden kann. Abs. 1 könnte lauten:

„(1) Ergänzend zu den in § 74 BWG vorgesehenen Meldungen haben die BV-Kassen binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der FMA ~~und der Oesterreichischen Nationalbank~~ Quartalsausweise, mit denen die Einhaltung der §§ 20, 30 und 31 Abs. 1 Z 3a nachgewiesen wird, entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 3 vorgesehenen Gliederung zu übermitteln.“

Als Folgeänderung wäre die korrespondierende Strafbestimmung in § 44 Abs. 1 BMSVG wie folgt zu korrigieren:

§ 44. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52) einer

BV-Kasse seinen Meldepflichten gegenüber der FMA ~~und der Oesterreichischen Nationalbank~~ gemäß § 39 nicht nachkommt oder die in § 31 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

Darüber hinaus ist als Folgeänderung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 79 Abs. 2 Z 6 BWG aufzunehmen, dass die Ermöglichung des automationsunterstützten Zugriffs auf Daten durch die OeNB für die FMA nur im Falle einer FMA-Verordnung gemäß § 39 Abs. 3, mit welcher die Übermittlung der Meldungen an die OeNB vorgesehen wird, Anwendung findet.

Abs. 2

Die FMA prüft schon bisher nicht nur die Einhaltung der Anlagegrenzen, sondern im Rahmen ihrer Analysetätigkeit ebenso die Eigenmittelbestimmungen. Eine Prüfung der Eigenmittelbestimmungen im Rahmen der gutachterlichen Äußerung durch die OeNB wäre eine unnötige Doppelgleisigkeit. Es wird daher angeregt, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des E-Geldgesetzes 2010)

§ 26a Abs. 2

Der Entwurf erfordert den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff der OeNB auf bestimmte Daten, die bei der FMA aufgrund von Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten der Beaufsichtigten eingehen. Hier sollte in Gesetz und Erläuterungen klargestellt werden, dass für diese Zwecke der Inhalt der Anzeige automationsunterstützt zu übermitteln ist, nicht aber das eingebrachte Anzeigeformular oder die der Anzeige (verpflichtend oder ergänzend) beigelegten Unterlagen. Durch die angeregte Klarstellung wird der Zweck der Bestimmung, mithin der Zugang der OeNB zu den für ihre Aufgaben relevanten Informationen, erfüllt. Es wird aber keine der Intention der Aufsichtsreform widersprechende Doppelgleisigkeit in der Auswertung der Originaldokumente eingeführt. Siehe dazu auch die Anmerkung zu § 79 Abs. 4 BWG. Wir ersuchen jedenfalls um eine § 79 Abs. 4 BWG entsprechende Vorgehensweise.

§ 26b Abs. 7

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA als zuständige Behörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. Dass die technische Abgabe der Meldung direkt an die OeNB erfolgt, sollte wie bisher per FMA-Verordnung geregelt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des ESAEG)

§ 5 Abs. 6 (vgl. die Anmerkung zu § 70 Abs. 1c BWG)

Noch deutlicher hervorgehoben sollte werden, dass die Prüfaufträge der OeNB an die FMA ausschließlich im Einzelfall erteilt werden können: „(6) Die Oesterreichische Nationalbank kann im Einzelfall auf Basis eines Beschlusses ihres Direktoriums der FMA Aufträge zur Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung aus Gründen der Finanzmarktstabilität, aus makroökonomischen Gründen oder im Krisenfall erteilen.“

Wir begrüßen im Sinne der Kosteneffizienz der Aufsicht, dass Prüfaufträge abzulehnen sind, wenn die durch den Prüfauftrag angeforderten Daten der OeNB bereits zugänglich sind. Die Einschränkung auf Daten, die der OeNB „gemäß § 6“ bereits zugänglich sind, ist allerdings zu eng gefasst – auch wenn Daten der OeNB aus anderen Kanälen (z.B. § 44b Abs. 2 NBG, § 21c FMABG) bereits zur Verfügung stehen, ist eine erneute Prüfung nicht angezeigt. Wir regen daher an, den Verweis auf § 6 im Zusammenhang mit den der FMA bereits zugänglichen Daten zu streichen:

„[...]oder die durch den Prüfauftrag angeforderten Daten der Oesterreichischen Nationalbank gemäß ~~§ 6~~ bereits zugänglich sind oder unverzüglich gemäß § 6 zugänglich gemacht werden können. [...]“

Wir begrüßen die Ausführungen in den Erläuterungen, dass das Vorliegen von Gefahr im Verzug für einen Prüfauftrag von der OeNB im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich zu begründen ist. Angesichts des normativen Charakters dieses Satzes ersuchen wir, diese Begründungspflicht auch im Gesetzestext zu verankern.

Wir dürfen zu § 5 Abs. 6 auch auf die Anmerkungen zu § 70 Abs. 1c BWG verweisen und ersuchen jedenfalls um eine § 70 Abs. 1c BWG entsprechende Vorgehensweise.

§ 6

Abs. 2

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA als zuständige Behörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. Dass die technische Abgabe der Meldung direkt an die OeNB erfolgt, sollte wie bisher per FMA-Verordnung geregelt werden.

Abs. 3

Der Entwurf erfordert den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff der OeNB auf bestimmte Daten, die bei der FMA aufgrund von Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten der Beaufsichtigten eingehen. Die Erläuterungen zu diesem Absatz stellen richtigerweise klar, dass der Datenzugriff der OeNB für die zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit dem Meldewesen, der makroprudentiellen Analyse bzw. in Krisenfällen dient. Hier sollte in Gesetz und Erläuterungen klargestellt werden, dass für diese Zwecke der Inhalt der Anzeige automationsunterstützt zu übermitteln ist, nicht aber das eingebrachte Anzeigeformular oder die der Anzeige (verpflichtend oder ergänzend) beigelegten Unterlagen. Durch die angeregte Klarstellung wird der Zweck der Bestimmung, mithin der Zugang der OeNB zu den für ihre Aufgaben relevanten Informationen, erfüllt. Es wird aber keine der Intention der Aufsichtsreform widersprechende Doppelgleisigkeit in der Auswertung der Originaldokumente eingeführt. Siehe dazu auch die Anmerkung zu § 79 Abs. 4 BWG. Wir ersuchen jedenfalls um eine § 79 Abs. 4 BWG entsprechende Vorgehensweise.

Siehe zu **§ 6 Abs. 5** die Anmerkungen zu § 79 Abs. 4a BWG. Wir regen für § 6 Abs. 5 dementsprechende Anpassungen an und ersuchen, jedenfalls den Gleichklang zwischen § 79 Abs. 4 BWG und § 6 Abs. 5 ESAEG zu bewahren.

Abs. 7 und 8

Durch die Streichung entfällt auch die bisherige Ermächtigung der OeNB, gegebenenfalls Informationen aus Prüfungen an den Abschlussprüfer zu übermitteln. Wir regen an, entsprechend

der Vorgehensweise in § 79 Abs. 3 letzter Satz BWG des Entwurfs diese Ermächtigung auf die FMA zu übertragen, zum Beispiel am Ende von § 6 Abs. 4.

Zu Artikel 7 (Änderung des FKG)

§ 14 Abs. 4

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA als zuständige Behörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. In der gemäß Abs. 5 zu erlassenden Verordnung könnte dann geregelt werden, dass die Meldung auch oder ausschließlich an die OeNB zu erfolgen hat. Wir regen daher an, § 14 Abs. 4 entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Regelung in § 14 Abs. 3b E-Geldgesetz 2010 und § 25 Abs. 3b ZaDiG 2018 anzupassen.

Zu Artikel 8 (Änderung des FMABG)

§ 2

Der Gesetzesentwurf sieht nur den Entfall der Zuständigkeit der FMA zur Vollziehung der Aufgaben nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) vor. Während die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 Z 10 FMABG von einem Übergang der Zuständigkeit auf die Abschlussprüferaufsichtsbehörde sprechen, wird durch den Gesetzesentwurf nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde begründet. Vor Inkrafttreten der Novelle ist daher ein Zuständigkeitsübergang der Vollziehung des RL-KG gesetzlich festzulegen. Ohne gesetzlicher Zuständigkeitsregelung bestünde für keine Behörde die Kompetenz zur Vollziehung dieser Materie, weshalb die Zuständigkeitsregelungen nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden wären. Eine Zuständigkeit besteht jedoch nach wie vor nach RL-KG, weshalb diese Bestimmungen mit § 2 FMABG konfliktieren.

§ 19

Zu Abs. 4 siehe oben unter § 69a BWG

Abs. 5

Gemäß Abs. 5 sollen die Vorauszahlungen weiterhin in vier gleichen Teilen bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. eines Jahres zu leisten sein. Diese Art der Teilzahlungen ist mit zusätzlichem, auf die Kostenpflichtigen umzulegenden Verwaltungsaufwand bei der FMA verbunden, der in keinem Verhältnis zu den Vorteilen für die Kostenpflichtigen steht. Wir regen deswegen aus verwaltungsökonomischen Gründen an, die Zahlung eines Einmalbetrages per 15.1. eines jeden Jahres vorzusehen.

Zu Artikel 11 (Änderung des BaSAG)

§ 4a

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die Abwicklungsbehörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich

die Abwicklungsbehörde als Meldeempfängerin vorzusehen. Dass die technische Abgabe der Meldung direkt an die OeNB erfolgen kann, sollte wie bisher per FMA-Verordnung gemäß Abs. 6 Z 4 geregelt werden. Soweit keine Verordnung gemäß Abs. 6 besteht, sollte die Abwicklungsbehörde die Übermittlung an die OeNB per Bescheid anordnen können. § 4a könnte daher lauten:

§ 4a. (1) Die Institute und übergeordneten Kreditinstitute (§ 30 Abs. 5 BWG) haben der Abwicklungsbehörde ~~und der Oesterreichischen Nationalbank~~ Meldungen gemäß §§ 100 bis 102 und 105 sowie Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 6 zu übermitteln. Soweit keine Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank gemäß Abs. 6 Z 4 vorgesehen ist, kann die Abwicklungsbehörde durch Bescheid vorsehen, dass die Übermittlung auch oder ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen hat.

(2) Die Institute und übergeordneten Kreditinstitute (§ 30 Abs. 5 BWG) haben der Abwicklungsbehörde ~~und der Oesterreichischen Nationalbank~~ Meldungen zur Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen gemäß der Anlage zu § 21 zur Verfügung zu stellen und nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 6 zu übermitteln. Soweit keine Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank gemäß Abs. 6 Z 4 vorgesehen ist, kann die Abwicklungsbehörde durch Bescheid vorsehen, dass die Übermittlung auch oder ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen hat.

(...)

(5) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten von der Abwicklungsbehörde ~~nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank~~ bekannt zu gebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Sofern gemäß Abs. 6 Z 4 auch eine Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank vorgesehen ist, ist diese vorab von der Abwicklungsbehörde bezüglich der Mindestanforderungen anzuhören.

Zu Artikel 16 (Änderung des ZaDiG 2018)

§ 26

Die Anordnung des § 26 Abs. 7 Satz 2, wonach die OeNB der FMA den Datenzugang zu ermöglichen hat, sollte auch Daten gemäß § 25 Abs. 3, 3a (Jahresabschlüsse etc.) umfassen, welche der OeNB gemeldet werden und die daher von der OeNB der FMA zur Verfügung gestellt werden sollten. Dies ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass andere Bestimmungen (§ 21c Abs. 1 FMABG) auf § 26 Abs. 6 ZaDiG 2018 verweisen.

Abs. 7

Im Sinne der Vereinfachung des Meldeaufwands und um klar auszudrücken, dass die Daten grundsätzlich für die FMA als zuständige Behörde verfügbar sein müssen, regen wir an, gesetzlich lediglich die FMA als Meldeempfängerin vorzusehen. Dass die technische Abgabe der Meldung direkt an die OeNB erfolgt, sollte wie bisher per FMA-Verordnung geregelt werden

§ 94a Abs. 2

Der Entwurf erfordert den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff der OeNB auf bestimmte Daten, die bei der FMA aufgrund von Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten der Beaufsichtigten eingehen. Hier sollte in Gesetz und Erläuterungen klargestellt werden, dass für diese Zwecke der Inhalt der Anzeige automationsunterstützt zu übermitteln ist, nicht aber das eingebrachte Anzeigeformular oder die der Anzeige (verpflichtend oder ergänzend) beigelegten Unterlagen. Durch die angeregte Klarstellung wird der Zweck der Bestimmung, mithin der Zugang der OeNB zu den für ihre Aufgaben relevanten Informationen, erfüllt. Es wird aber keine der Intention der

Aufsichtsreform widersprechende Doppelgleisigkeit in der Auswertung der Originaldokumente eingeführt. Siehe dazu auch die Anmerkung zu § 79 Abs. 4 BWG, wir ersuchen jedenfalls um eine § 79 Abs. 4 BWG entsprechende Vorgehensweise.

Zu Artikel 17 (Änderung des ZGVG)

§ 3

Abs. 2b

Durch Abs. 2b soll die bisher verwiesene Bestimmung gemäß § 70 Abs. 1b BWG zur Prüfplanung unmittelbar in das ZGVG übernommen werden. Im Vergleich zu 572 konzessionierten Banken und 25 Zweigstellen in Österreich wird nach dem ZGVG derzeit ausschließlich ein einziger Rechtsträger beaufsichtigt. Deswegen regen wir an, die Bestimmung nach Übernahme aus dem BWG in das ZGVG proportional an das Aufsichtsumfeld anzupassen. Beispielsweise kann eine angemessene Prüfungsfrequenz bei Banken je nach Größe und Geschäftsmodell sehr unterschiedlich ausfallen, während für zentrale Gegenparteien europäisch einheitlich eine jährliche Regelprüfung vorgesehen ist.

Abs. 2c und Abs. 2e

Während im BWG die Aufsichtsbefugnisse in § 70 und die Stellung der OeNB in § 79 getrennt voneinander geregelt werden, verwies schon bisher § 3 Abs. 2 ZGVG einheitlich auf beide Bestimmungen. Wenn nunmehr in § 3 Abs. 2c ZGVG die makroökonomische Prüfungsbefugnis der OeNB gegenüber zentralen Gegenparteien entsprechend § 70 Abs. 1c BWG geregelt werden soll, empfiehlt es sich, auch die entsprechende Anwendung der Verfassungsbestimmung über die weisungsfreie Ausübung der makroökonomischen Prüfungsbefugnis dort und nicht getrennt davon in § 3 Abs. 2e anzuordnen.

Wir regen deswegen an, den letzten Satz in Abs. 2e mit seinem Verweis auf § 79 Abs. 5 BWG entfallen zu lassen und stattdessen in Abs. 2c folgenden Satz zu ergänzen: *„Hinsichtlich der Vornahme solcher Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank ist § 79 Abs. 5 BWG anzuwenden.“*

Abs. 2e

In Abs. 2e soll aus § 79 Abs. 4 BWG übernommen werden, dass die OeNB die zentrale Gegenpartei zur Stellungnahme betreffend ihrer Prüfergebnisse auffordert und beides der FMA übermittelt. Dies entspricht nicht der Verwaltungspraxis, sondern die FMA fordert im Rahmen ihrer behördlichen Aufgaben die zentrale Gegenpartei zur Stellungnahme auf. Denn mit einem Stellungnahmeersuchen der OeNB könnten nicht die im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung gehobenen Synergieeffekte mit der Zahlungssystemaufsicht der OeNB verstärkt werden. Wir regen deswegen an, den Halbsatz *„weitere hat sie die Stellungnahme der betroffenen zentralen Gegenpartei unverzüglich der FMA zu übermitteln“* entfallen zu lassen.

Abs. 2f

Laut dem Begutachtungsentwurf soll die Bestimmung zum Zugriff der OeNB auf Daten der FMA aus § 79 Abs. 4a BWG übernommen werden, nicht jedoch diejenige zum Zugriff der FMA auf Daten der OeNB aus § 79 Abs. 2 BWG, obwohl sich das Verhältnis zwischen FMA und OeNB im Rahmen der Aufsicht über zentrale Gegenparteien aus Gründen der genannten Synergien nicht

ändern soll. Daher sollte auch die Bestimmung aus § 79 Abs. 2 BWG übernommen werden. Aus dem gleichen Grund (keine Änderung des bestehenden Verhältnisses zwischen FMA und OeNB) sollte auch keine Einzelanalyse ohne Auftrag der FMA eingeführt werden. Wir regen deswegen an, nach dem ersten Satz wie folgt einen weiteren Satz einzufügen und den bisherigen zweiten Satz neu zu fassen: *„Die FMA hat [...], soweit sie den Zuständigkeitsbereich der FMA betreffen. Die Oesterreichische Nationalbank hat der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf Daten aufgrund von Meldungen von zentralen Gegenparteien, die sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie diesem Bundesgesetz oder eines aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Rechtsaktes oder Bescheides erhält, sowie auf für die Aufsicht über zentrale Gegenparteien relevante Daten auf Grund von Meldungen gemäß §§ 44 bis 44b Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, zu ermöglichen. Die Oesterreichische Nationalbank hat für Zwecke der Aufsicht über Zentrale Gegenparteien alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen einer Auswertung zu unterziehen. Diese Analyseergebnisse [...]“.*

Zu Artikel 18 (Änderung des ZvVG)

Die zu § 3 Abs. 2b, 2c, 2e und 2f ZGVG vorgebrachten Anregungen wiederholen wir im Hinblick auf § 2 Abs. 2b, 2c, 2e und 2f ZvVG.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M. MBA
Abteilungsleiter

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M. LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	XgR+ze0HKsro9OhIx2DUroov+lKybJDvZzOZTrwgcXNjpkvHWRs9kAcgZZj5rj6TnG+yov2pnk9IR7g+Hm1KahXvbtPhZu4c1zPQboSqrD6RcYSqA+QKdxySqa8JJ3x8PykBiLJxbNTYEPb55wavh3dySn2ielUROZCNqBjxMnk/H4F1UuukSjmb5L7bQzmlix7ZogWHWbLaFm5MXVoC1IjO2AVKK1/LMftV7AdaM1M4Ow/nZutyZKvybPhK6naO2u3fVrKN9lhAexJkrazLveMzn708f2v+1Vxm5zEdCco9o3TkOIwidi2Lpwj4ZJtMNs3sF0yrx5xesiNG7clA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-06T18:07:46Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	